



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

23.09.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Haldenbergerstraße 50; Anbau einer zusätzlichen Fluchttreppe an der Giebelwand Südwest; Beschluss

Anlagen:

01 Lageplan

02 Grundriss

03 Ansicht

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in der Haldenbergerstraße in einem Bereich ohne Bebauungsplan und beurteilt sich nach § 34 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Kriterien sind dabei das Einfügen nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll sowie die Sicherstellung der Erschließung.

Das Gebiet an der Haldenbergerstraße kann als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ eingestuft werden. Darin sind Gebäude für soziale Zwecke allgemein zulässig, so dass auch die Errichtung einer Fluchttreppe an einer Kindertagesstätte hier grundsätzlich zulässig ist.

Geplant ist der Anbau einer zusätzlichen Fluchttreppe an der Giebelwand Südwest der bestehenden Kindertagesstätte. Ein entsprechender Bauantrag war bereits 2012 genehmigt worden, wurde aber nicht umgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung und die erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist im Übrigen gesichert.

Am Stellplatzbedarf ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Nachbarunterschriften liegen bisher nicht vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.